

Wirtschaftsplan	
in den Erträgen mit	2 160 600,— DM
in den Aufwendungen mit	2 136 600,— DM
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	178 000,— DM

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7 300 000,— DM festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplan der Krankenhäuser sind nicht vorgesehen.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils) sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 17 640 000,— DM festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser wird festgesetzt beim

1. Bezirkskrankenhaus Haar	23 410 000,— DM
2. Bezirkskrankenhaus Gabersee	6 300 000,— DM
3. Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils)	7 587 000,— DM
4. Heckscher Klinik München	600 000,— DM
5. Kinderzentrum München	4 000 000,— DM
insgesamt	41 897 000,— DM

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils) werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 1986 auf 612 397 875,90 DM (= Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 1986 einheitlich auf 17,30 v. H. der Umlagegrundlagen 1986 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15 000 000,— DM festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen wird

1. beim Bezirkskrankenhaus Haar auf	4 500 000,— DM
2. beim Bezirkskrankenhaus Gabersee auf	2 000 000,— DM
3. beim Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils) auf	500 000,— DM
4. bei der Heckscher Klinik auf	500 000,— DM
5. beim Kinderzentrum München auf	500 000,— DM
6. bei der Bezirksklinik an der Uhlandstraße auf	100 000,— DM

festgesetzt.

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jeden Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1986 in Kraft.

Haar, 18. Februar 1986

Bezirkstag Oberbayern

Klimm

Bezirkstagspräsident

RAB1 OB S. 60

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nöttinger Viehweide und Badertaferl“ im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Vom 21. März 1986

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das nordwestlich von Nötting in der Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, gelegene Wald- und Heidegebiet wird unter der Bezeichnung „Nöttinger Viehweide und Badertaferl“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 148,2 Hektar und liegt im Gebiet der Stadt Geisenfeld, Gemarkung Feilenforst.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten M 1:25 000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Nöttinger Viehweide und Badertaferl“ ist es,

1. die naturnahen und charakteristischen Mischwaldbestände mit artenreichen Heiden im Feilenforst zu erhalten,
2. den für den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse, zu bewahren,
3. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und typischen floristischen und faunistischen Artenvielfalt und deren ungestörte Entwicklung zu gewährleisten,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart und Schönheit des Gebietes zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die geschützten Flächen zu entwässern oder zu düngen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen und privaten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
6. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 11,
 2. das Befahren der Privatwege mit Fahrzeugen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 5. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Nöttinger Viehweide und Badertaferl“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 sowie des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

ttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Nöttinger Viehweide und Badertaferl“ vom 12. März 1943 (Regierungsanzeiger Ausgabe 102/103), geändert durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

München, 21. März 1986

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

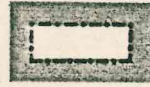
Regierungspräsident

RABLOBS. 61

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Nöttinger Viehweide und Badertaferl“
im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
vom 21. März 1986

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.90)

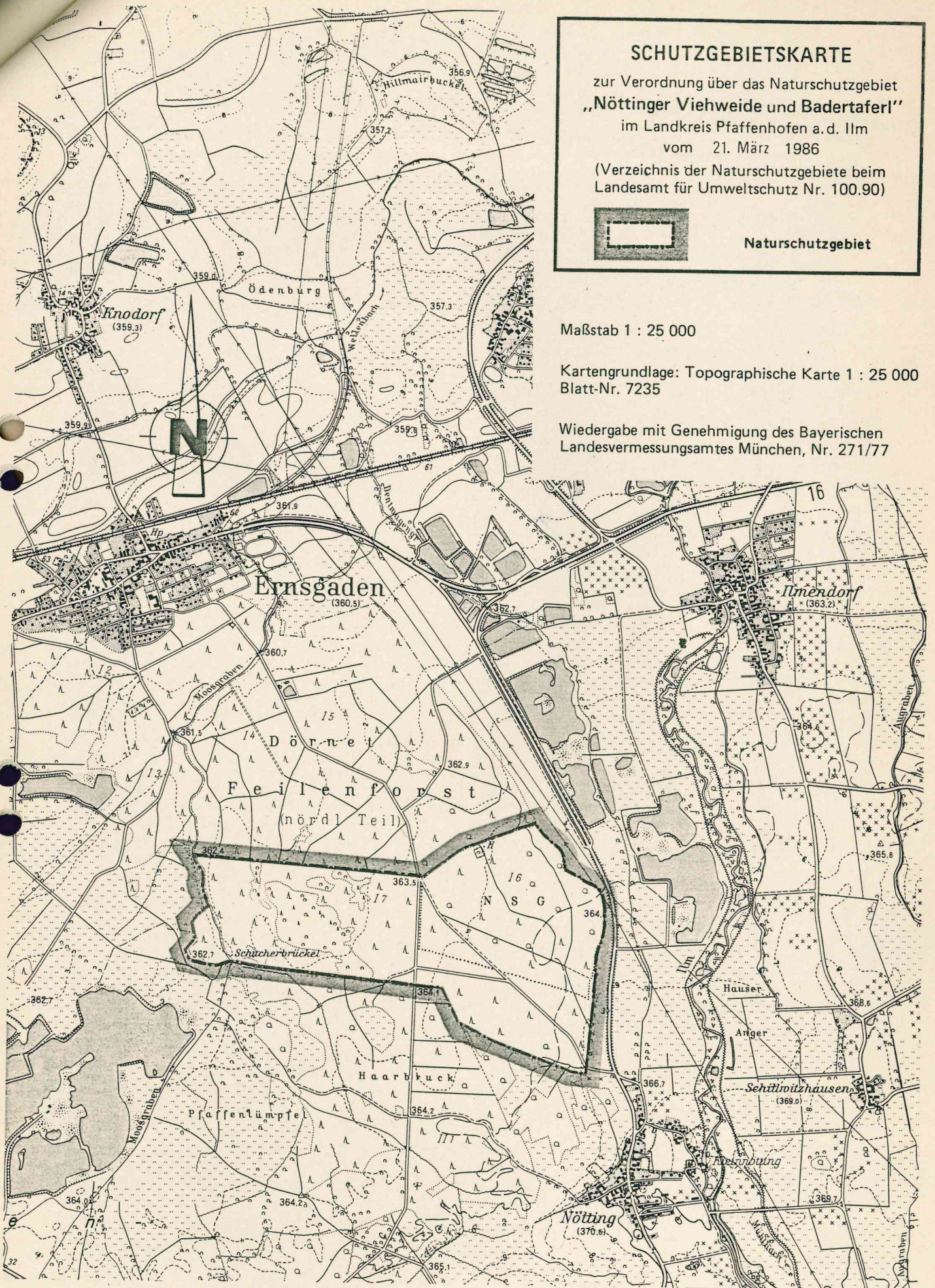


Naturschutzgebiet

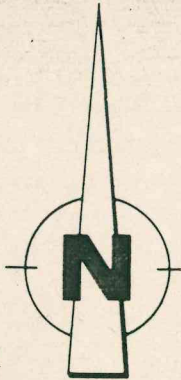
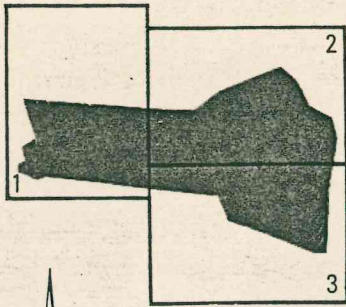
Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
Blatt-Nr. 7235

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen
Landesvermessungsamtes München, Nr. 271/77



BLATTÜBERSICHT



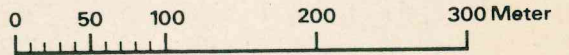
SCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Nöttinger Viehweide und Badertaferl“
 im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
 vom 21. März 1986
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.90)

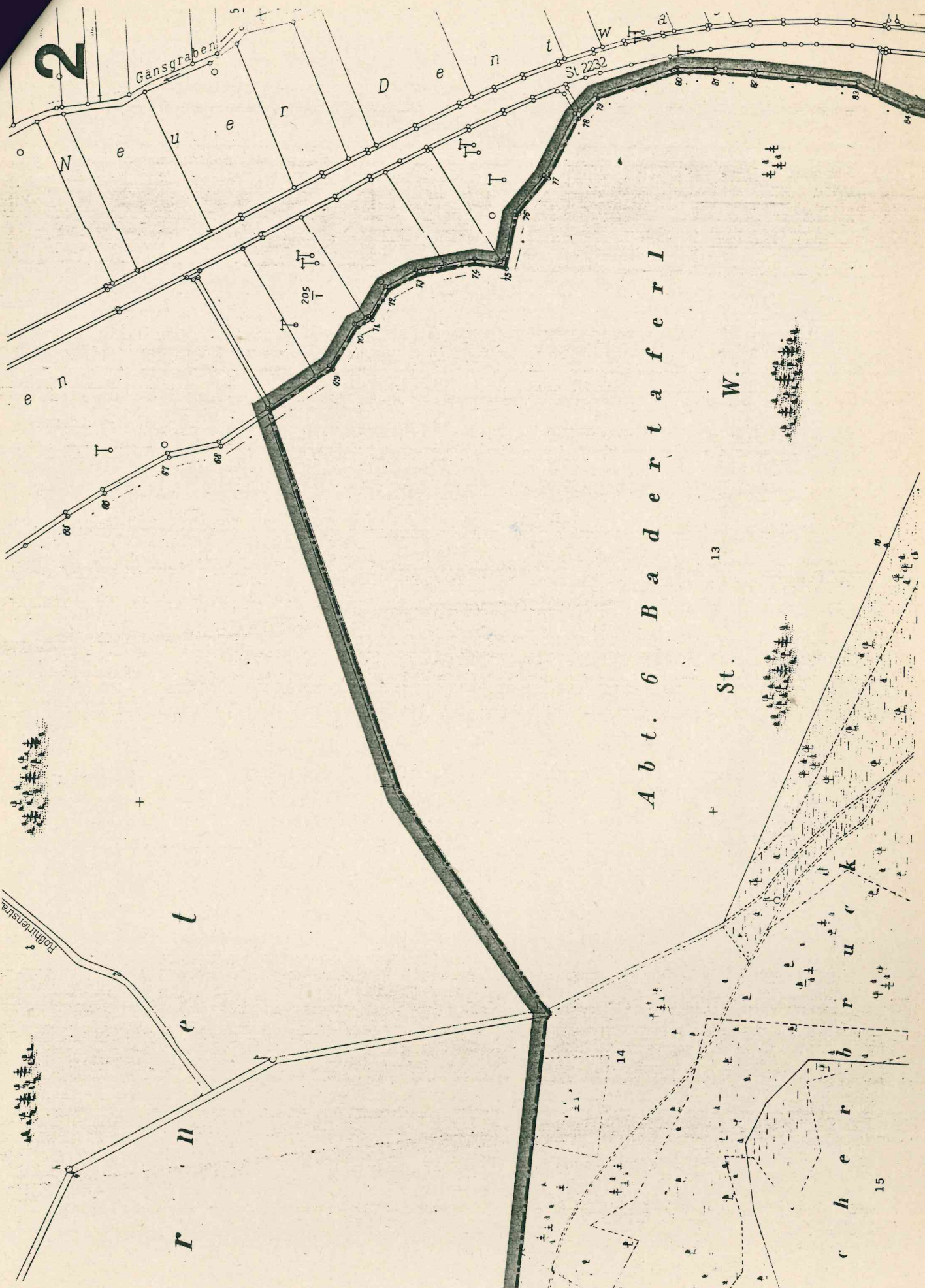

Naturschutzgebiet

Ausschnitt aus den Flurkarten: N 0 28 - 1,
 N 0 28 - 2

herausgegeben vom Bayerischen
 Landesvermessungsamt

Maßstab 1 : 5 000





2

Gansgraben

Dent

St. 2232

Abt. 6 Badertafel

St.

13

St.

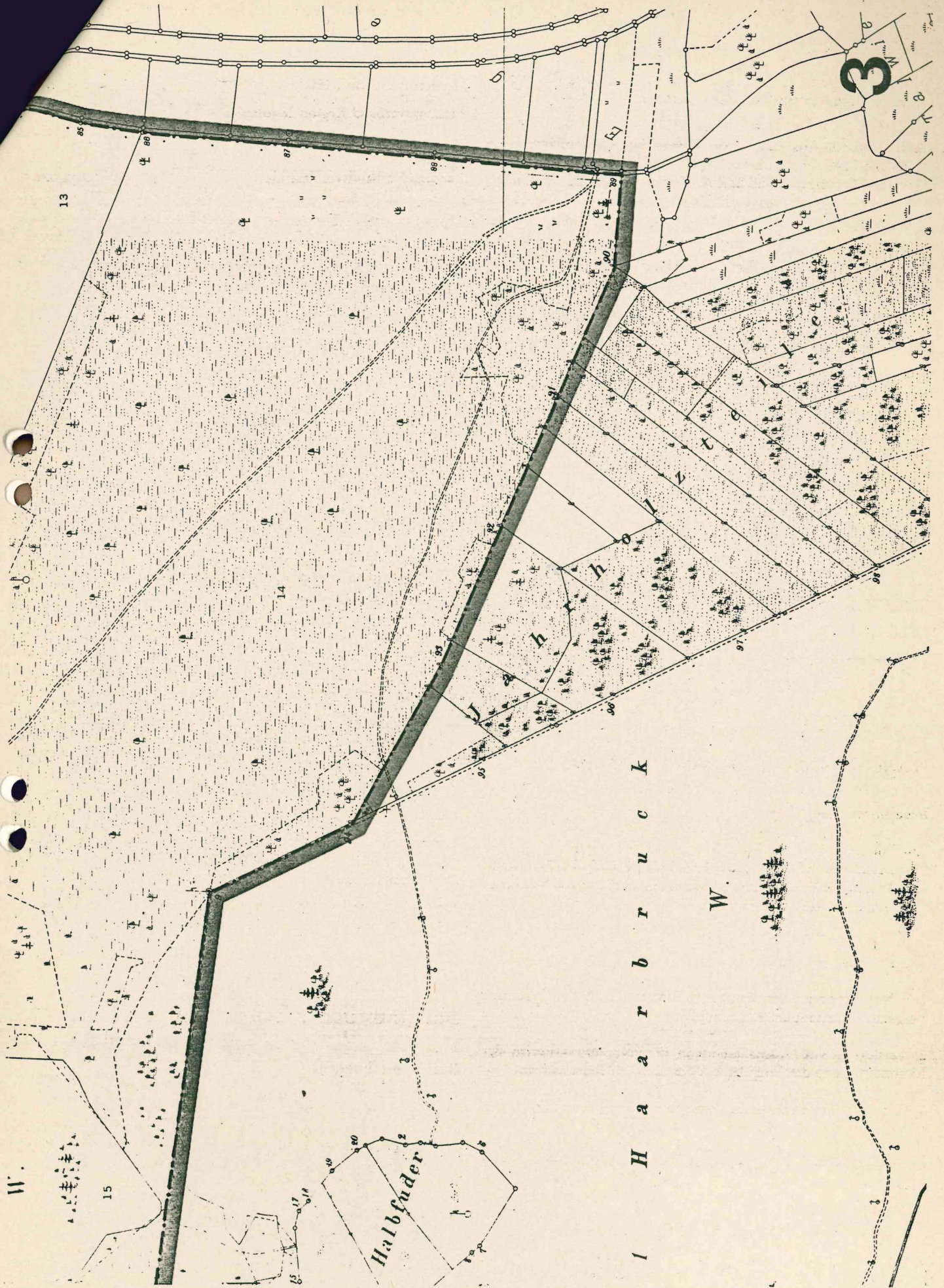
14

15

Rhein

Rhein

Cher



W.

15

Halbfuder

H a a r b r u c k

W.

3